

Schüler
Schüler
(Name, Vorname)

18.02.20
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063 - ZRT

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
- lesbarer - Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Feb 20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Aug 20 die Examensklausuren schreiben werde.

[Signature]
(Unterschrift)

Landgericht Halle / Saale

Az: 5 O 647/15

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

den 1.) Frau Anselm Srimm, Lessing-
straße 6, 06217 Merseburg

- Klagen zu 1) -

2.) der Herr Uwe Sun, Lessingstraße 6
06217 Merseburg

- Klagen zu 2) -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. Hauss und Nitz,
Am Markt 12, 06618 Naumburg/
Saale

gegen

1.) Herrn Joim Wiedemeyer,
Bahnhofstraße 7, 39261 Zeitz

- Behauptung zu 1) -

2.) Mitteldeutsche Versicherungs-AG,
 vertreten durch den Vorstand,
 Hegestraße, Oh 157 Leipzig

- Behlsgk z 21.

hat die 5. Zivilkammer des
 Landgerichts Halle/Saale durch die
 Richter am Landgericht Schwarz - als
 Einzelrichter - auf ~~der~~ die mündlichen
 Verhandlung vom 14.03.2016
 für Recht erkannt!

1.) Die Behlsgk werden als
 Gesamtschuldner verurteilt, an die
 Kläger zur gesamten Hand 41.200 €
 nebst Zinsen in Höhe von fünf
 Prozentpunkten über den Basiszinssatz
 seit dem 12.09.2015 zu zahlen

2.) Im Übrigen wird die Klage
 abgewiesen.

3.) Die Kosten des Rechtsstreits tragen
 die Klage zu 7/3 und die Behlsgk
 als Gesamtschuldner zu 2/3.

4.) Das Urteil ist ^{für den Kläger und die Behlsgk}
 gegen Sicherheits-
 leistung in Höhe von 110% des
 jeweils zu vollstreckenden Betrages
 vorläufig vollstreckbar. ☉

☉ = Die Behlsgk können die

Tatbestand

Die Kläger begehren als Erben des verstorbenen Herrn Dieter Simon (im Folgenden "Erblasser") Schadenersatz und Schmerzensgeld als Folge eines am 15.08.2014 auf der B6 in Richtung Leipzig erfolgten Verkehrsunfalls.

Die Kläger zu 1.) und 2.) sind als Ehefrau bzw. Sohn zu je 1/2 Anteil die gesetzlichen Erben des am 12.02.2014 in Halle an den Folgen eines Verkehrsunfalls verstorbenen Erblassers.

Der Erblasser fuhr mit seinem PKW Peugeot 306, amtliches Kennzeichen MA-AD 77, am 15.08.2014 gegen 6:20 Uhr aus Halle/Saale kommend auf der B6 in Richtung Leipzig. Der Erblasser näherte sich schließl. auf der vorfahrtsberechtigten Bundesstraße die (von ihm aus gesehen) von links aus dem Seitengebiet auf die Bundesstraße einmündende Kund-Nasel-Straße die sich in eine Einflussung von ca. einem Kilometer vor dem Beginn der Ortslage Siefhugel befindet.

B6 200 U.
Linsdalen

Der Beschlagte zu 1.) fuhr mit dem von ihm gesteuerten Sattelschleppe mit dem amtlichen Kennzeichen ST-KW 666 auf der Umfahrt - Weg - Stoße und wollte nach links auf die B6 abbiegen um in Richtung Stoffhugel weiterzufahren. An dieser Stelle befindet sich das Verkehrszeichen 206, wobei im Einzelfall stark ist, ob dieses beachtet wurde.

Der Erlasse ^{verhindert} ~~den~~ Zusammenstoß ~~mit~~ mit dem Anhänger des Sattel-schleppes nicht mehr ~~verhindert~~ und der PKW Person verlor sich unter den Anhänger und wurde nach ca. 5m mitgeschleppen.

Durch den Unfall wurde der Erlasse schwer verletzt und in Zeitraum vom 15.08.2014 bis 12.02.2015 in der bereits ganzschuttkranken Klinik "Bogacensus" in Halle/Saale intern-medizinisch behandelt. Er litt unter einer Schädelbasisfraktur, Schädelhinterhorn, Schwere Hirn-hernien (Schwermischnotkern), traumatischen Hirnödemen (Schwellung des Gehirns), Traumatismen sekundären Blutungen und einer langzeitigen Abhängigkeit von Beatmungs-gerät.

✓ Der Erlasse musste acht Operationen
unter andern eine Schädelöffnung über
sich ergehen.

Das Fahrzeug des Erlasers erlitt einen
technischen und wirtschaftlichen Totalschaden.
Der Wiederbeschaffungswert des ~~Fahrzeugs~~
Fahrzeugs betrug zum Zeitpunkt
des Unfalls 1.875,- und der Restwert
nach dem Unfall 100,-.

Die Behörde zu 2.) ist der Versicherer
des vom Behälter zu 1.) geführten
Fahrzeugs.

Die Klage behauptet, dass der
Erlasse mit der zulässigen Höchst-
geschwindigkeit von ~~70~~ maximal
70 km/h gefahren sei und vor
dem Aufprall sofort eine Vollbremsung
eingeleitet habe.

Zudem behauptet sie, dass der Behälter
zu 1.) ohne Rücksicht das Vortreten
des Erlasers verkehrt habe.

Der Erlasse sei nach der letzten Arbeits-
Operation bei Bewusstsein und ~~klarer~~
sowie Situation erkennen können.

Die Klage beantworten

1.) Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klage zum gesamten Hand ein vom Senat nach billigen Ermessen festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 50.000 € nicht unterschreiten

sollte, zuzüglich Zinsen im Betrag von 5.000 Prozentpunkten über den Basiszins.

2.) Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klage zum gesamten Hand materielle Schadensersatz im Betrag von 1.000 € nebst Zinsen im Betrag von fünf Prozentpunkten über den Basiszins seit Rechtsergiffel zu zahlen

Die Beklagte befragen

die Klage abzuwehren

Die Beklagten behaupten, dass der Erlös mit mindestens 120 km/h als Ausgangs geschwindigkeit fest zulegen sei und außerhalb des Sichtbereichs

von 200 m gefahren sei. Der Erlasse habe zudem aufgrund von Ermüdung oder Ablenkung durch eine rechts hande Beschäftigung nicht angemessen reagiert

Die Beihilfen bestanden mit Nicht Wissen gem. NS II 2PO, dass der Erlasse mit dem Unfall bei Bewusstsein gewesen sei und die Klage ~~bestätigt~~ bewährt habe

Das Gericht hat mit Beweisbeschluss vom 03.11.2015 die Ermittlung eines Unfallrehabilitationsgutachten über den Unfall heraus angeordnet und den Dipl.-Ing. Bernd Hans zum Sachverständigen bestellt.

Zudem wurde die persönliche Anhörung des Sachverständigen im Fern zu mündliche Verhandlung gem. 194a 2PO angeordnet

Die Klagen zu 1) und 2) sind gem. 194a 3 PO im Fern zu mündliche Verhandlung persönlich angeordnet

Die Klage Urteil der Beihilfen vom 11.09.2015 zugestellt.

Borg - -
wederum fehlen
Er wurde
angeführt

Perfekt!

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang auch begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1.)

Das Landgericht Halle / Saale ist für die Klage gegen den Beklagten zu 1. Instanz sachlich gem. 11 ZPO iVm. 1123, 171 I StVS sachlich und gem. 1120 StVS und 132 ZPO örtlich zuständig.

in locis
- Novität
fehlt

Denn gem. 120 StVS ~~ist~~ ^{ist} für Klagen aufgrund von Ansprüchen nach dem StVS auch das Senat zuständig, in dessen Bereich das schädigende Ereignis stattgefunden hat. Hierbei handelt es sich um eine sog. doppeltrelevante Tatsache, welche sowohl für die Zulässigkeits- als auch die Begründetheit der Klage von Bedeutung ist. Demnach genügt es im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung, dass schlüssige Tatsachen behauptet werden, aus denen bei rechtlich zutreffender Würdigung eine Haftung nach 1121 StVS folgt.

Die Klage haben insoweit schlüssige Tatsachen vorgebracht, die eine Haftung aufgrund von

178 StUS begründen

Stachus gilt für 132 ZPO, denn diese
Vorschrift findet auch bei der gesetzlichen
Schuldungs haftung Anwendung.

Das Lund gehört Halle / Saake ist auch
für die Klage gegen die Beklagte zu 2.1
schlechthin gem. 112 PO i.V.m. 123, 171 StUS und
zitiert gem. 120 StUS bzw. 132 ZPO
zuständig.

✓ Denn die 120 StUS bzw. 132 ZPO gelten
auch für den Direktanspruch gegen
die Versicherung des Halters eines
Kraftfahrzeugs gem. 140 I WS i.V.m. 17 PflV.
Dies folgt aufgrund der Prozessökonomie,
da wie im vorherigen Fall eine
gemeinsame Verhandlung über den streit-
gegenständlichen Unfall sachdienlich ist, um
Beweise, wie Sachverständigen Gutachten, nur
einmal verwenden zu müssen.

2.1

Die Klage ist gem. 1253 II Nr. 2
ZPO auch hinreichend bestimmt gem.

Der Klagantrag zu 1. ist als
sog. unbestimmter Zahlungsantrag

trotz der mangelnden Nennung eines
konkreten Zahlungsbetrags bestimmt genau
und verstoßt nicht gegen 1508 II 2 PO.
Denn die Ermittlung der genauen Höhe
des bezogenen Schmerzensgeldes wurde
gen 1787 2 PO sowie 1755 II 1 BSB
in das billige Ermessen des Gerichts
gestellt.

Dann genügt die Nachbesserung durch
die Angabe von Bemessungsrichtlinien
sowie der Angabe einer ungefähren
Stößenordnung.

3.)

Die Klage zu 1.) und 2.) sind gen
gen 11927 I BSB die Erben des Verstorbenen
Erblassers und als Gesamthandsgemeinschaft
gen 1150 I, 57 I 2 PO pater- und materseits.

⊗ Mitglieder der

Erbschaft.

Da

Da Mitglieder einer Erbengemeinschaft gen
112032 II BSB müssen gen 12033¹¹ BSB
in Abklageprozessen gemeinsam klagen
und bilden somit eine notwendige
Streitgenossenschaft aus prozess-
rechtlichen Gründen gen 162 I AH. 2
2 PO. Nur die gemeinsame Klage aller
Mitglieder der Erbengemeinschaft ist
demnach zulässig.

just

in Logik.

4.)
Die Behlagte zu 2. ist als Aktien-
gesellschaft (AG) gem 117 Abs 1
KStG und soll gem 150 I, 151 Z 2 PO
publi- und process föh. Sie wird gem
178 IS 1 Abs durch ihren Vorstand verkehrt

Die Behlagte zu 2. (und 2.) bildet gem
1189 i 10 ZPO eine enkelt Stellgenosse-
schaft wegen der potentiellen Haftung als
Gesamtschuldner

II.

Die objektive Klagehaltung sowie
die subjektive Klagehaltung sind gem
1260 ZPO zulässig, weil dasselbe
Prozessgericht zuständig und derselbe
Prozessart zulässig ist.

III.

Die Klage ist im tenorischen
Umfang auch begründet.

1.)

Dem Klögen steht sowohl gegen
den Behtasten zu 1.1 (a) als auch
gegen die Behlagte zu 2. (b) ein
Anspruch auf Schmerzensgeld
in Höhe von 40.000 € als

Gesamtsschuldner zu.

9.)

Dem Klagen steht gegen den Behloster zu 1.) ein Anspruch auf Schmerzensgeld gem 11922 I BGB, 118 I S.1, 11 S.2 StVG i.V.m. 1253 II BGB in Höhe von 40.000 € zu.



9a.)

Der Behloster zu 1.) ist Fahrer eines Sattelschleppers, mithin eines Nicht-fahrers gem 118 I S.1 StVG.

⊕ = (Kfz)

Jen 118 I S.1 StVG i.V.m. 17 StVG wurde bei Betrieb des Kfz ein Mensch getötet.

Der Anspruch ist auch nicht gem. 118 I S.1, 7 II StVG wegen höherer Kraft ausgeschlossen.

Der Behloster zu 1.) hat den Unfall gem 118 I S.2 StVG auch zu verschulden. Die Fahrerhaltung gem 118 I S.2 StVG stellt eine Haltung für sog. vermeintl. Verschulden dar, welche der Behloster zu 1.) widerlegen muss.

Da beweisbelasteter Partei ist eine Widerrlegung des Verschuldens nicht gelungen



⊖ = Somit stellt nach den Regeln des Anscheinsbeweises ein Sachverständiger fest, dass nach der Lebenserfahrung auf einen bestimmten Sachverständigenabstand hinweist und dieser Abstand ✓ somit als bewiesen anzusehen ist. ~~ist~~

gut

Denn gegen den Behlogler zu 1.1 steht ein sog. Anscheinsbeweis (prima facie), da er als wahrscheinliches KFZ gegen das Selbst gem 1411 StVS ^{18152 1115110} ihm Verkehr zwischen 206 Verstößen hat und den Eblusser dies Vorfahrt genannt hat. ⊕

Die Beweiswürdigung durch Einholung des schriftlichen Sachverständigen gutachten

vs. 140420 ~~32~~ des Dipl. Ing. Beut Haus

sowie dessen persönliche Anschauung gem 1411 II 2 PO hat ergeben, dass in beiden möglichen Varianten des Unfallhergangs der Behlogler zu 1.1 den Unfall hätte vermeiden können und somit das Vorfahrtsrecht des Eblusser Verletzt hat, welches wirklich bestand. ○

○ = Die ausführlich bestimmten Ausführungen des Sachverständigen sind nachvollziehbar und überzeugend. Sie werten den mehrfachen Beweiswürdigung vollumfassend zusammengefasst. ✓

Denn in der Fallvariante 1 wobei von einer gleichbleibenden Schwindigkeit des PKWs des Eblusser von 69-77 km/h und kein Abbremsen angenommen wurde, wäre der PKW des Eblusser in einer Entfernung von 120-100m entlang von später Kollisionsort und somit fa der Behlogler zu 1.1 gut erkennbar, welche einen erkennbaren Sichtbereich von ca. 200m hätte.

In diesem Moment hätte der Behlogler zu 1.1 die Vorfahrt des Eblusser wahren müssen und den Unfall verhindern können

Auch in der Fallvariable 2, wobei von einer erhöhten Geschwindigkeit des Erblässers von 107-122 km/h ausgegangen wird und einer Seitenbremsung \downarrow , liegt ein Verschulden des Behlogers zu 1.1 vor.
 Denn der Erblässer belastet sich demnach höchstens 191 m bei dem Überfahren der Haltelinie durch den Behloger zu 1.1 entkam und war somit gut sichtbar.

Vermögensbeiträge

Die gen. 118 III, 17 I-III StVS vorzunehmende Abwägung der jeweiligen ~~Betrags~~ führt zu Annahme von einer ~~kleinen~~ Quotelung dieser Beiträge von 113 zu Lasten des Erblässers und 213 zu Lasten des Behlogers zu 1.1.

Zunächst ist entgegen der Annahme des Behlogers zu 1.1 nicht von einem unabwendbaren Ereignis gen 118 III, 17 III StVS auszugehen.

Denn ein Idealfahrer in der Situation des Behlogers zu 1.1 hätte durch vorsichtigeres Fahren schon gar nicht erst das Vorkahlsverbot des Erblässers verletzt.

Gen 118 II, 17 II StVl heißt der
Eiblosse und gen 141 I StVl ~~hat~~
die Klage auch dem Beihlager zu 1.1
aus 17 II StVl dem Sinne nach. Dann
der Eiblosse fährt ein KFZ und fährt bei
Betrieb der Sattelschlepper einen Sachschaden zu.



Mißgeblich ist somit gen 118 II, 17 II StVl
die Abwägung der jeweiligen Ver-
ursachungs beifolge der jeweiligen Partei
ab, wobei die Verpflichtung zum Ersatz
sowie der Umfang des zu leistenden
Ersatzes von den Umständen, insbesondere
davon, inwiefern der Schaden vorwiegend
von dem einen oder dem anderen
Teil verursacht worden ist.

Betriebsgefahr der
beiden Fahrzeuge?

Der Beihlager hat gen 141 I StVO
das Verkehrszeichen 206 und somit
das Gebot missachtet, dass er anhalten
und die Vorfahrt gewähren muss.

Diese Vorfahrtsregelung geht der
allgemeinen Vorfahrtsregelung gen
18 I S2 Nr. 7 StVO vor

Dieser Verstoß gegen das Vorfahrtsrecht
des Eiblossers stellt einen erheblichen
Verkehrsverstoß dar, da der Eiblosse
nach 11 I StVO grundsätzlich auf der
Verkehrsordnungsgemäße Verhalten des

Behlogten zu 1.) vertanuen durk.

alr
Zudem fuhr der Behlogte zu 1.) einen
Sattelschlepper zum Transport von
Futem. Bereits diese erhöhte Betriebs-
gefahre das besonders großen und somit
besonders gefährliche KFZ führt zu
Annahme einer erhöhten Betriebsgefahre

Streckucht müssen auf der Seite des
Eblusses dessen Verursachungsbeitrage
zu einer Änderung von 113 zu seiner
Lage führen.

Demnach der persönlichen An-
hörung des Sachverständigen ist es
ausgeschlossen, dass der Eblusse sich
vollständig verkehrsgemäß verhalten hat.

So wäre eine Kollision bei Einhaltung
der Richtgeschwindigkeit von 70 km/h
gem 13 StVO auch bei maximaler
Lenkung von 161 m nicht geschehen

Damit stellt fest, dass der Eblusse
entweder gegen Fallvorsatz 1 (sich)
aus Unachtsamkeit etc. leere Bremsung
vorgenommen hat und somit ~~gegen~~
unversehrt mit 69-77 km/h in den
Sattel schlepper hinein gefahren ist und somit
gegen 11 I, III StVO verstossen hat.

Oder der Eblusse ist mit einer

Geschwindigkeit von ca. ~~107~~ 112 km/h
zuw. gelitten und hat somit erheblich
die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von
70 km/h überschritten.

bb.1
Auf Rechtsfolgenseite ist gem. 111 S.2
StVG iVm. 1203 II BSB eine billige
Entschädigung in Geld in Form eines
sog. Schmerzensgelds in Höhe von 40.000
zu ersetzen.

Der Zweck des Schmerzensgelds
liegt in seiner Auslykts- und Genes-
ungsfunktion für den Geschädigten.

Dennoch ist ein solcher Anspruch
auch gem. 1127 II BSB vererblich und
nicht als höchstpersönliche Anspruch
ausgestaltet.

Die Höhe des Schmerzensgelds muss
unter umfassender Berücksichtigung aller
für die Bemessung maßgebliche Umstände
festgesetzt werden und in einem
angemessenen Verhältnis zu Art und Dauer
des Verlehrs stehen. Dabei kommt dem
Gedanken, dass für vergleichbare Ver-
lehrungen ein annähernd gleiches
Schmerzensgeld zugesprochen werden sollte
eine besondere Bedeutung zu. Deshalb
kann bei Vergleichbarkeit als Ansatzpunkt

auf die von der Parken vorge-
brachte Verkehrsmittel grundsätzlich
abgestellt werden

Zu berücksichtigen sind vorläufig die
erheblich ~~schwere~~ Verletzungen und
die ~~Sechs Monate~~ andauernde
intensiv-medizinische Behandlung des
Giblosses. Dieser erlitt u.a. einen
Schädelbasisbruch, ein Schädelhirntrauma
sowie ein traumatisches Hirnödem und
war bis zum Tod auf ein Beatmungsgerät
gebunden.

Zu berücksichtigen ist aber auch die
Fakten, dass der Gibloss im
Wachzustand lag und nicht ~~abschlief~~
gehört wurde kann, ob er ~~wach~~
~~ist~~ bei Bewusstsein war und auf die
Besuche des Vloggers reagiert hat.

Ankündigung des Ull. 1?

Dies dürfte die Belastung vertieft
gen 138 IV 2PO mit Nicht-
wissen bestreiten, da dies kein Handlung
der Parki nicht bezog auf ihren eigenen
Wahrnehmung war.

Das mangelnde Bewusstsein vorausg der
Anspruch sein zu milder.

Winter

Als Vergleichsmaßstab kann gleichwohl auf das Urteil des US District Court vom 22.07.1991, 750 107/1921 abgestellt werden, bei welchem der Patient im Wohnraum lag und somit schwere Kopfverletzungen erlitt, im Rahmen eines Schmerzensgeldes von ca. 60.000 € zugesprochen wurde.

Diesem Betrag ist ~~der~~ der Versicherungsbeitrag des Erblassers (sol. gen. 178 III, 177 I, II StVG) von 113 auf 40 € zu erheben. ~~zu berücksichtigen~~ Dabei gilt das Mitverschulden im Rahmen des Schmerzensgeldes als Beweissumme fehlend.

b.)

Der Kläger stellt gegen die Beklagte zu 2) ~~den~~ einen Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von 40 € zu 1140 I, II StVG i.V.m. 177 I, II StVG i.V.m. 17 StVG zu.

Bei ~~der~~ Abwägung des Versicherungsbeitrags des Klägers gen. 177 I, II StVG ist der Versicherungsbeitrag des Jahres gen. 178 III, 177 I, II StVG dem ~~der~~ Beklagten zuzurechnen.

2.) a.)

Dem Kfz steht zudem ein Anspruch auf Ersatz von 1200 € gegen den Beschädigten zu 1) gem. 178 I S. 1 StVG i. V. m. 129 II S. 1 BfBG zu.

Der Anspruch auf Naturalrestitution gem. 129 II S. 1 BfBG bei der Beschädigung eines Kfz ist auf Ersatz des erforderlichen Geldbetrags gerichtet. Dieser wird nach dem sog. Wiederbeschaffungswert für die Wiederbeschaffung einer gleichartigen oder wirtschaftlich gleichwertige Sache im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens berechnet.

Kennwert muss der Restwert des Kfz von dem Wiederbeschaffungswert abgezogen werden nach dem Hundertstel des schadensrechtlichen Berechnungswerts.

Demnach 1) von dem Wiederbeschaffungswert von 1875 € nach 200 € abzuziehen

Zudem können dem Kfz eine sog. Auslagenersatz von 25 € verlangen ohne dass diese näher dargestellt werden müssen. Denn bei Verkehrsunfällen handelt es sich um Messen geschätzte des feststen Lebens mit

erhellten Unannehmlichkeit

Der Gesamtanspruch von 1800 € ist erneut gegen den Vermögensbesitzer behauptet von 113 auf 1200 € zu korrigieren.

1.)

Der Kläger stellt gegen [115] MUVS
 ✓ ihn 17 MUVS i.V. 1709 § 1 BSB
 die Ansprüche im Höhe von 1200 €
 gegen die Beklagten n. 2. zu lasten

3.)

Die Beklagten zu 1.) mit 2.) halten
 gegen 1840 § BSB bzw. den
 Sperrnavorzschuß der 1118 Ur, 1714
 STVS als Gesamtschuldner

IV.

Die Kosten auf Sicherung Polst aus ^{i.V.m. 1100 § 20}
~~192~~ 192 § 1 Alt. 2 ZPO; die
 vorläufige Vollstreckbarkeit aus 1709 § 2
 ZPO. • für den Kläger und die Beklagten. ⊗

[Neue Rechtsbehelfe behauptet gegen
 1232 S. 2, 78 § 2 PO]

Unbeschränkt Publizität

⊗ = Die Zinsansprüche sind aus
 1291 § 1, 286 § 1 BSB i.V.m.
 1187 § BSB anzusetzen.

gut Borkung!

- Dule + Trow de

- OB folgen

- F. G.

o Zul.: eines rüftung

o über Umfang 1/18 17 de fide rebe

gut folgen; über um 100 Jinslun

o wie auch um Sommergeld, venglich

in Knapp um "fallische fudoom"

o NE de

gut, 146.

P. 2812/20